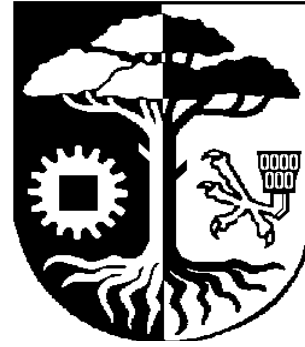


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



26. Jahrgang

23. Mai 2017

Nr.: 21

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Bekanntmachung zur Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde am 24. September 2017                               | 2  |
| 2. | Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 11.05.2017 | 8  |
| 3. | Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde   | 9  |
| 4. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 29.05.2017   | 10 |
| 5. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf am 30.05.2017  | 11 |
| 6. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf am 31.05.2017   | 11 |

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**

**Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**

**Bekanntmachung  
zur Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde  
am 24. September 2017**

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**1.0.0. Wahltermin und Wahlzeit**

Die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde findet am

**Sonntag, dem 24. September 2017  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

statt.

**2.0.0. Wahlgebiet**

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ahrensdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

**3.0.0. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates**

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen.

**4.0.0. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

4.1.0. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

4.2.0. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden und müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 20. Juli 2017, 12.00 Uhr**

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde,  
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,**

**schriftlich** eingereicht werden.

**5.0.0. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Ludwigsfelde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. Juli 2017 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 6.0.0. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1.0. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2.0. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber** enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber darf **vier** Personen nicht übersteigen.

6.3.0. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4.0. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

### 6.5.0. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7.0.0. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1.0. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8.0.0.).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2.0. Zur Wählbarkeit

### 7.2.1. Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 24. September 2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2. Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die

- am 24. September 2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

#### **8.0.0. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1.0. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2.0. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3.0. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2.8. gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4.0. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5.0. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6.0. **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7.0. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

#### **9.0.0. Unterstützungsunterschriften**

##### **9.1.0. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 09.09.2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde durch mindestens eine Stadtverordneten oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 09.09.2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1. oder 9.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am 09.09.2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

#### **9.2.0. Wichtige Hinweise**

9.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1.0. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

**mindestens 5 Unterstützungsunterschriften**

von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 9.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. Juli 2017, 16.00 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Ludwigsfelde,  
Bürgerservice (Raum 0.02 – Erdgeschoss),  
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde,**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** der einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3.) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde) **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. Juli 2017, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3. Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Ludwigsfelde, Bürgerservice (Raum 0.02 – Erdgeschoss), Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ahrensdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. Juli 2017, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

#### **10.0.0. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2017, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### **11.0.0. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl (28.07.2017) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **12.0.0. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ludwigsfelde, 22.05.2017

gez. Elvira Fischer  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der  
Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 11.05.2017**

#### **Stundung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuerzinsen**

Dem Stundungsantrag der rückständigen Gewerbesteuerforderung und der Gewerbesteuerzinsen für das Jahr 2014 in Höhe von 8.771,00 € wird stattgegeben.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister



### Bekanntmachung

Am 30.05.2017 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

	<u>Vorlagen Nr.</u>
1.0. Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
2.0. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.2017	
3.0. Einwohnerfragestunde	
4.0. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung	
4.1. Antrag der Fraktion SPD auf Umsetzung des Sportstättenentwicklungskonzeptes	
4.2. Antrag der Fraktion SPD auf Ausarbeitung eines „Aktiven Innenstadtmanagement“	
5.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung	
5.1. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Ludwigsfelde 2017 (INSEK) - Selbstbindungsbeschluss	1.331
<b><u>u n d</u></b>	
Antrag der Fraktion Vereinte – Freie Wähler auf Fortschreibung bzw. Anpassung des Einzelhandels-Zentrumskonzeptes Ludwigsfelde	
5.2. Grundsatzbeschluss zur Einbindung einer Trainingsstätte für den Judoverein Ludwigsfelde e.V. am Standort der Kleeblatt-Grundschule, Anton-Saefkow-Ring 18-20, 14974 Ludwigsfelde	1.334
5.3. Städtebaulicher Vertrag für das Bauvorhaben „Neubau Logistikzentrum“ im Ortsteil Genshagen	1.335
5.4. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Potsdamer Straße/Donaustraße/Rheinstraße“	1.333
5.5. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 9. Änderung - Billigung des Entwurfes - Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	1.327
5.6. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 12. Änderung - Billigung des Entwurfes - Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	1.330
5.7. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 8. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss	1.332

6.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

7.0. Fragestunde für Stadtverordnete

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

1.0. Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

2.0. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.2017

3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Am 29.05.2017 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

	<u>Vorlagen Nr.</u>
1.0. Beratung von Vorlagen	
1.1. 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	1.339
1.2. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 12. Änderung - Billigung des Entwurfes - Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	1.330
2.0. Informationen des Ortsvorstehers	
3.0. Einwohnerfragestunde	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 30.05.2017 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Kerzendorf, Kerzendorfer Straße 1, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Kerzendorf statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

	<u>Vorlagen Nr.</u>
1.0. Beratung von Vorlagen	
1.1. 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	1.339
2.0. Informationen der Ortsvorsteherin	
3.0. Einwohnerfragestunde	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 31.05.2017 findet um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 24, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

	<u>Vorlagen Nr.</u>
1.0. Beratung von Vorlagen	
1.1. 1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	1.339
2.0. Planung Sommerfest	
3.0. Informationen des Ortsvorstehers	
4.0. Einwohnerfragestunde	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister